

**Interpellation Bucher-St.Margrethen (26 Mitunterzeichnende):
«Stillen während der Arbeitszeit**

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Übereinkommen Nr. 183 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über den Mutterschutz ratifiziert. Es sieht in Art. 10 bezahlte Stillzeiten für stillende Mütter vor. Der Nutzen von Stillen und dessen Förderung sind weltweit anerkannt. Deshalb müssen alle notwendigen Massnahmen getroffen werden, um den erwerbstätigen Frauen nach dem Mutterschaftsurlaub das Stillen zu ermöglichen. Stillenden Müttern ist die erforderliche Zeit zum Stillen freizugeben und der Arbeitgeber muss, wenn im Betrieb gestillt wird, einen geeigneten Ort zur Verfügung stellen.

Der Bundesrat hat diese Ansprüche mit der Revision der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (SR 822.111; abgekürzt ArGV 1) umgesetzt. Seit dem 1. Juni 2014 gilt deshalb in der Schweiz das Prinzip der entlohnten Stillzeiten. Gemäss Art. 60 der ArGV 1 sind stillenden Müttern die für das Stillen oder das Abpumpen von Milch erforderlichen Zeiten freizugeben. Davon wird im ersten Lebensjahr des Kindes als bezahlte Arbeitszeit angerechnet: mindestens 30 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu 4 Stunden, mindestens 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 Stunden und mindestens 90 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden.

Für die Staatsangestellten und die Lehrpersonen der Volks-, Berufs- und Mittelschulen bestehen keine ausdrücklichen gesetzlichen Grundlagen für den Anspruch auf bezahlte Stillzeiten. Gemäss Auskunft des Bildungsdepartementes gilt der Anspruch auf bezahlte Stillzeiten für Lehrpersonen nicht. In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wird stillenden Müttern des Staatspersonals bezahlte Stillzeit gewährt? In welchem Umfang? Gestützt auf welche gesetzliche Grundlage?
2. Wird stillenden Lehrerinnen der öffentlichen Volksschulen im Kanton bezahlte Stillzeit gewährt? In welchem Umfang? Gestützt auf welche gesetzliche Grundlage?
3. Wird den stillenden Lehrerinnen der kantonalen Berufsschulen bezahlte Stillzeit gewährt? In welchem Umfang? Gestützt auf welche gesetzliche Grundlage?
4. Wird stillenden Lehrerinnen der kantonalen Mittelschulen bezahlte Stillzeit gewährt? In welchem Umfang? Gestützt auf welche gesetzliche Grundlage?
5. Falls keine gesetzlichen Grundlagen für die bezahlte Stillzeit bestehen: Sieht die Regierung die Notwendigkeit, entsprechende gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um die Staatsangestellten und Lehrpersonen den Angestellten des Privatrechts gleichzustellen?
6. Stehen in der Staatsverwaltung und den Schulen in diesem Kanton geeignete Stillräume zur Verfügung?»

20. Februar 2018

Bucher-St.Margrethen

Adam-St.Gallen, Bärlocher-Eggersriet, Baumgartner-Flawil, Blumer-Gossau, Broger-Altstätten, Bürki-Gossau, Cozzio-Uzwil, Dürr-Gams, Egger-Oberuzwil, Gähwiler-Buchs, Hartmann-Flawil, Keller-Kaltbrunn, Kofler-Uznach, Kündig-Rapperswil-Jona, Lemmenmeier-St.Gallen, Lüthi-St.Gallen, Maurer-Altstätten, Oberholzer-St.Gallen, Schöb-Thal, Schwager-St.Gallen, Simmler-St.Gallen, Sulzer-Wil, Surber-St.Gallen, Thurnherr-Wattwil, Walser-Sargans, Wick-Wil